



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Die Schatzmeisterin

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei
Manuela Schwesig
Schloßstraße 2-4
19053 Schwerin

per E-Mail: poststelle@stk.mv-regierung.de

Berlin, 29.07.2024

**Eingriff in die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht;
Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)**

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Schwesig,

ich möchte mich im Namen der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) an Sie wenden, um auf unsere schweren Bedenken gegenüber dem erneuten Aufgreifen der geplanten Ausweitung der Mitteilungspflichten für Intermediäre auf innerstaatliche Steuergestaltungen aufmerksam zu machen, welche mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)“ – als Referentenentwurf noch „Zweites Jahressteuergesetz 2024“ – vorgesehen sind.

Ich nehme ausdrücklich Bezug auf mein Schreiben vom 04.12.2023, in welchem ich die Gründe dargelegt hatte, aus welchen sich die Anwaltschaft gegen die geplante Einführung der §§ 138l bis 138n AO-E ausspricht, die damals noch im Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)“ vorgesehen waren. Dank Ihres Einsatzes konnten diese Regelungen aus dem Wachstumschancengesetz gestrichen werden, bevor es am 27.03.2024 verkündet wurde.

Umso erstaunlicher ist es, dass sich diese Regelungen nun in fast unveränderter Form im Rahmen des Referentenentwurfs des „Zweiten Jahressteuergesetzes 2024“ wiederfinden, welches als „Steuerfortentwicklungsgesetz“ am 24.07.2024 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Wir wenden uns daher noch einmal an Sie mit der Bitte um Unterstützung gegen diese Gesetzgebung, da diese einen eklatanten Eingriff in die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht darstellt.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Die Ausweitung der Mitteilungspflichten für Intermediäre (zu denen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehören) auf innerstaatliche Steuergestaltungen hätte zur Folge, dass sich steuerpflichtige Mandanten im Zweifel ihren sie in Steuersachen beratenden Anwältinnen und Anwälten nicht mehr vollständig und uneingeschränkt anvertrauen können, ohne befürchten zu müssen, dass die Tatsache ihrer Beratung sowie deren vertrauliche Inhalte bekannt würden. Die Vertraulichkeit der anwaltlichen Beratung ist aber nicht nur ein Recht und eine Kernpflicht der anwaltlichen Berufsausübung, sie ist auch essentieller Bestandteil eines effektiven Rechtsschutzes und eine wichtige Errungenschaft des Rechtsstaates. Deren Aushöhlung ist für uns nicht hinnehmbar – umso weniger, dass dies offenbar durch immer wiederkehrende Gesetzesvorhaben geschieht, ohne, dass sich an der zugrundeliegenden Faktenlage etwas geändert hätte.

Ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, dass der Beeinträchtigung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht mit diesem konkreten Vorhaben noch nicht einmal ein nutzbarer Erkenntnisgewinn gegenübersteht: Auswertungen der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen zeigen, dass von einer Vielzahl von abgegebenen Meldungen ein lediglich verschwindend geringer Anteil an Gestaltungsmodellen identifiziert wurde, bei dem rechtspolitischer Handlungsbedarf besteht. Es ist nicht ersichtlich, dass sich dies bei der Ausweitung auf innerstaatliche Steuergestaltungen ändern dürfte – lediglich der finanzielle und bürokratische Aufwand auf Seiten der Finanzverwaltung, sowie auf Seiten der rechts- und steuerberatenden Berufe, würde steigen.

Wir sind uns dessen bewusst, dass die Ausweitung der Mitteilungspflicht im Koalitionsvertrag 2021 vereinbart war. Dennoch fordern wir, sich mit dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung auseinanderzusetzen und zu evaluieren, ob die Einführung der §§ 138I bis 138n AO-E der richtige Weg ist, Steuergerechtigkeit herzustellen. Die Einschränkung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht kann dazu jedenfalls nicht das angemessene Instrument darstellen.

Wir können daher nur noch einmal an Sie appellieren, sich dieses Themas erneut anzunehmen. Dazu bieten wir selbstverständlich gern unsere inhaltliche Unterstützung an und stehen für Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Seitens der BRAK-Geschäftsführung können Sie sich dazu an Frau Osiander (osiander@brak.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen


Leonora Holling
Rechtsanwältin